



Geschäfts- und Verfahrensordnung für das Kraftfahrzeughandwerk/ -gewerbe

§ 1

Aufgaben, Tätigkeitsbereich

- (1) Die bei der Innung des Kraftfahrzeughandwerks/ -gewerbes in Koblenz eingerichtete Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks/ -gewerbes hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen beizulegen.
- (2) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten aus Werkstattleistungen an Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sowie auch nicht mit Streitigkeiten aus Neu- und Gebrauchtwagengeschäften.
Die Schiedsstelle befasst sich ferner nicht mit Streitigkeiten, die bereits bei Gericht anhängig sind. Sie stellt ihre Tätigkeit ein, wenn während eines Schiedsstellen-Verfahrens der Rechtsweg beschritten wird.

§ 2

Anrufung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle wird auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunde) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle. Die Anrufungsschrift kann auch bei einer in der Schiedsstelle mitarbeitenden Organisation (vgl. § 4 Abs. 1) eingereicht werden. Die betreffende Organisation leitet die Anrufungsschrift unverzüglich an die Schiedsstelle weiter.
- (2) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Der Name und die Anschrift des Auftraggebers, des Fahrzeughalters und des Auftragnehmers
 - b) Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Tag der 1. Zulassung und Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges
 - c) kurze Schilderung der Beanstandungen und des ihr zugrundeliegenden Sachverhaltes
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) einen bestimmten - bei Geldforderungen bezifferten - Antrag
- (3) Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen, spätestens jedoch 3 Monate nach Rechnungserstellung.
- (4) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- (5) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 3 Vorverfahren

- (1) Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Schiedsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulässig ist. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, soll sie den Antragsteller unter Fristsetzung auffordern, die Anrufungsschrift unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach oder fehlt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, so weist die Schiedsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurück.
- (2) Ist die Anrufung zulässig, so klärt die Schiedsstelle durch Rücksprache mit den Parteien, ob die Sache ohne Vorlage an die Schiedskommission im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann.
- (3) Das Vorverfahren soll innerhalb eines Monats seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.
- (4) Kann im Vorverfahren keine Einigung erzielt werden, fordert die Schiedsstelle die Parteien auf, sich für den Fall, dass auch die Schiedskommission keine Einigung herbeiführen kann, einer Entscheidung der Schiedskommission durch schriftliche Erklärung zu unterwerfen. Die Schiedsstelle holt bei der Werkstatt keine Unterwerfungserklärung ein, wenn die Unterwerfung generell durch die Innungssatzung oder durch einen Innungsbeschluss festgelegt ist.
- (5) Liegen die Unterwerfungserklärungen vor oder ist die Einholung solcher Erklärungen nach Abs. 4 nicht erforderlich, so wird die Sache der Schiedskommission zur Erledigung vorgelegt.

Wird eine erforderliche Unterwerfungserklärung verweigert, so teilt die Schiedsstelle den Parteien unter Hinweis auf den Grund die Beendigung des Verfahrens mit.

§ 4 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht in der Regel aus bis zu fünf Mitgliedern und ist ab drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlussfähig, die sich zusammensetzen aus:
 - a) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - b) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - c) einem Kraftfahrzeugsachverständigen des Technischen Überwachungsvereins e.V. bzw. einer anderen nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation (DEKRA) .
 - d) einem öffentlich bestellenden und vereidigten Kfz-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) ist
 - e) einem Vertreter der Kraftfahrzeuginnung Mittelrhein.
- (2) Die Mitglieder der Kommission versichern, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission geheim halten werden.

- (3) Sollte ein Kommissionsmitglied durch eine der Kommission vorgelegte Sache in irgendeiner Form persönlich berührt sein, so ist es von einer Mitwirkung bei der Behandlung dieser Sache ausgeschlossen. Die Organisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen anderen Vertreter.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

- (1) Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden
 - a) mit Zustimmung der Parteien,
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlungen und lädt die Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Formvorschriften gemäss Satz 1 brauchen bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden. Alle Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig über den Stand des Vorverfahrens vollständig zu informieren.
- (3) Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie.
- (5) Für eine Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (6) Das Verfahren soll nach längstens 3 Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

- (1) Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
- (2) Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird dieser protokolliert. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Ein vor der Schiedskommission abgeschlossener Vergleich kann nicht widerrufen werden.

§ 7 Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission entscheidet über den Streitfall aufgrund eigener Sachkunde.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.
- (3) Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Jedoch binden die Tatsachenfeststellungen die Parteien.
- (4) Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
- (5) Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Kommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen bzw. vertretenen Partei entscheiden.

§ 9 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Innungsversammlung der Kraftfahrzeughandwerker-Innung Mittelrhein am 14. April 2008 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mark Scherhag
Obermeister

Karlheinz Gaschler
Geschäftsführer